

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Bureau
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblätter
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 214.

Mittwoch, 15. September 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Biwöchentliches Bezugskreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Bezieher frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen. Abzugsannahme für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht. Preis für die Klempfälze 48 mm breite Kopfpfälze 18 Pf. (Vollpreis 12 Pf.) Beizubringender und kostbarer Gegenstand nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Banger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Unmeldung zur Landsturm-Stammrolle betr.

Auf Grund des Gesetzes zur Abänderung des Reichsmilitärgegesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, vom 4. September 1915 wird hiermit folgendes angeordnet.

Sämtliche im wehrpflichtigen Alter befindlichen Personen, die auf Grund von § 15 des Reichsmilitärgegesetzes von jeder weiteren Gestellung vor den Erziehungsbüro im Frieden befreit sind — das sind die im Besitz eines Ausmusterungscheines nach Muster 2 der Wehrordnung (gelber Schein) befindlichen — sowie sämtliche Landsturmpflichtige ersten und zweiten Aufgebots, soweit sie nicht zurückgestellt sind oder bei einer früheren Mustierung nicht die Entscheidung

tauglich zum Dienst mit der Waffe, ohne Waffe (Kriegsgarnisonverwendungsfähig) oder tauglich zu Arbeitszwecken (Landsturm ohne Waffe, arbeitsverwendungsfähig) erhalten haben, werden aufgefordert, sich spätestens

den 22. September 1915

bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes (Stadtrat, Gemeindevorstand) zu melden.

Landsturmpflichtige, die das militärische Alter noch nicht erreicht haben, werden hierzu nicht betroffen.

Von dem Aufruf werden daher die Jahrgänge 1869—1895 umfasst.

Auf Grund dieser Meldungen sind von den Stadträten bez. Gemeindevorständen besondere Landsturmrollen nach Muster 19 der Wehrordnung — die ihnen noch zugesandt werden — Jahrgangsweise und in alphabethischer Reihenfolge anzulegen und bis zum 25. September 1915 dem Zivilvorstand der Erziehungskommission einzureichen.

Großenhain, den 14. September 1915.

Die Königliche Erziehungskommission.

Hbf.

Zeichnungen
auf die
dritte 5%ige Kriegsanleihe

— Aus 99 und 98,80% —

nehmen wir bis zum 22. September dieses Jahres, mittags zur kostenlosen Vermittlung entgegen.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Ertliches und Sachsisches.

Riesa, den 15. September 1915.

* Richtigmäßiger Bericht über die gestern abend von 8 Uhr ab im Rathausaal abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Vom Kollegium fehlten die Herren Stadtr. Otto Müller, Geijler, Schneider und Schlegel. Als Vertreter des Rates wohnten Herr Bürgermeister Dr. Scheider und Herr Stadtrat Dr. Diezel der Sitzung bei.

1. Herr Stadtr. Berth. Müller führt aus, daß die neue Gemeindeverordnung, die am 1. Januar 1916 in Kraft treten hat, einige Abänderungen erfahren müsse, die sich auf die Rellame- und Plakatsteuer, sowie auf die Wertzuschlagssteuer beziehen. Die Rellame- und Plakatsteuer habe nach einer ministeriellen Verordnung als eine direkte Steuer zu gelten und nicht, wie auch in unserer neuen Gemeindesteuerverordnung festgelegt war, als indirekte Steuer. Hinsichtlich der Zuwachssteuer hat das Ministerium des Innern eine Verordnung erlassen, worin es die Zuwachssteuer als eine gute und gerechte Steuer bezeichnet, zu deren Aufhebung in den Gemeinden es seine Zustimmung nicht zu erteilen vermöge. Besonders nach dem Kriege werde sich die Zuwachssteuer finanziell und sozialpolitisch als gleich gut erwiesen. Das Zuwachssteueramt der Stadt Riesa macht ferner darauf aufmerksam, daß das Ministerium in die Aufhebung der bestehenden gemeindlichen Zuwachssteuer nur willigen werde, wenn sie nachweisbar einen nennenswerten Ertrag nicht gebracht habe. Das letztere trifft aber auf Riesa nicht zu, denn die Steuer habe bei uns vom 1. April 1911 bis 31. Juli 1914 insgesamt 40 900 M. erbracht, wovon 21 415,89 M. der Gemeinde und 19 500 M. dem Reich und dem sächsischen Staat zugeslossen sind. Mit Rücksicht auf dieses Ergebnis sei mit der Zustimmung zur Aufhebung der Zuwachssteuer in unserer Stadt nicht zu rechnen. Schließlich hat das Ministerium Maßnahmen herausgegeben, um für die Zuwachssteuer einheitliche Bestimmungen für die Gemeinden zu schaffen. Der Rechts- und Verfassungs-, sowie der Finanzausschuß haben hierauf u. a. beschlossen, den städtischen Kollegien die Beibehaltung der Wertzuschlagssteuer zu empfehlen und die umfangreichen Vorarbeiten, die sich bei Einführung der neuen Gemeindesteuerverordnung notwendig machen, in Niederstunden vorbereitet zu lassen. Der Rat hat die Vorschläge der vorgenannten Ausschüsse zum Beschluss erhoben und die Steuerverordnung mit den vorgeschlagenen Abänderungen hinsichtlich der Rellame- und Plakatsteuer und der Wertzuschlagssteuer genehmigt. Vom Kollegium wurde zunächst die Frage,

ob die Zuwachssteuer für die Stadt einen wöchentlichen Ertrag erbringe, bejaht, hierauf auch den nach den Musterbestimmungen des Ministeriums aufgestellten Entwurf einer Zuwachssteuer für unsere Stadt zugestimmt und schließlich dem Ratsbeschluß noch kurzer Debatte einstimmig beigetreten.

2. Infolge der langen Dauer des Krieges und der starken Belegung der Bürgerquartiere mit Mannschaften haben sich verschiedene Missstände herausgestellt. Bisher lagen die Verhältnisse so, daß diejenigen, die Männerleute zur Verfügung hatten, Einquartierung erhielten, während andere, die über ein hohes Einkommen, aber über keine Männerleute verfügten, von Einquartierung verschont blieben mußten. Auch die juristischen Personen, Altmeiergesellschaften usw. sind bisher zu den Einquartierungslisten nicht herangezogen worden. Dies hat nun den Garnisonausschuß veranlaßt, den städtischen Kollegien vorzuschlagen, zu den reichsgefechtlichen Einquartierungsentshädigungen rückwirkend vom 1. Juli ab Buschläge zu leisten, die im Sommer 10 Pf. und im Winter 15 Pf. pro Mann und Tag betragen, so daß die Einquartierungsentshädigung insgesamt beträgt:

im Sommer täglich im Winter täglich	pro Kopf u. Mann pro Kopf u. Mann
pro Kopf u. Mannschaften 20 Pf.	30 Pf.
Sergeanten u. Unteroffiziere 30 "	42 "
" Bizefeldwebel, Bizewachtmstr. 39 "	56 "
Feldwebel, Wachtmeister 59 "	84 "

Diese Entshädigungen gelten nur für Bürgerquartiere, die Entshädigungen für Plattenquartiere unterliegen besonderer Vereinbarung. Diejenigen, die Einquartierung ohne Grund verweigern, sollen 40 Pf. Entshädigung pro Tag zu zahlen. Anspruch auf Einquartierungsentshädigung steht ihnen nicht zu. Der von der Stadt zu den reichsgefechtlichen Entschädigungen zu gewährrende Buschluß beläuft sich unter Annahme der derzeitigen Belegung (150 Unteroffiziere und 1360 Mann) bis Ende dieses Jahres auf etwa 36 000 Mark. Dieser Buschluß ist von den Einquartierungspflichtigen nach Verhältnis des Einkommens aufzubringen. Dabei sollen Einquartierungspflichtige bis 1200 Mark frei bleiben. Der Buschluß soll nach Militärliegenschaftseinheiten, wie sie im Ortsgefäß über die Friedensleistung vorgesehen sind, erhoben werden, wobei auf je 400 Mark Einkommen eine Militärliehe sich ergibt. Nach überschläglicher Berechnung wird die Beitragsleistung für eine Einheit bis Ende des Jahres etwa 2,21 M. betragen.

Es werden also die Einkommen von 1200—1600 M. 2,21 M., die Einkommen von 1600—2000 4,42 M., die Einkommen von 2000—2400 M. 6,63 M. usw. zu leisten haben. Der Rat hat diese Vorschläge des Garnisonausschusses zugestimmt. Herr Stadtr. Hugo stellt die An-

Kriegersehfrauen in Gröba betreffend.

Die Auszahlung der Familienunterstützungen auf die Zeit vom 16. bis 30. September 1915 findet am 16. September 1915 im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6 statt. Gleichzeitig machen wir bekannt, daß in Zukunft die Unterstützungen nur am 1. und 16. jeden Monats — und, falls ein Sonntag auf diese Tage fällt, nur am folgenden Tage — ausgezahlt werden.

An anderen Tagen werden Unterstützungen wegen der erforderlichen Abrechnungsarbeiten künftig nicht mehr ausgezahlt.

Gröba, am 14. September 1915.

Der Gemeindevorstand.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume des Gemeindeamtes in Gröba bleiben am Freitag, den 17. September 1915
die Geschäftsräume im 1. Obergeschoss (Standesamt und Baubüro) und Sonnabend, den 18. September 1915
die Geschäftsräume im Erdgeschoss geschlossen.

Die Hauptkasse, Sparkasse und Steuerkasse sowie das Meldeamt bleiben am Sonnabend den ganzen Tag geschlossen, während Standesamtsachen und sonstige dringliche Anlegerheiten an diesem Tage vormittags von 8—1 Uhr in Zimmer Nr. 10 erledigt werden. Am Freitag werden Standesamtsachen von vormittags 8 bis 1 Uhr in Zimmer Nr. 3 erledigt.

Gröba, am 11. September 1915.

Der Gemeindevorstand.

Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.

Geschäftsstelle: Gemeindeamt.

Zinsfuß: 3 $\frac{1}{2}$ %

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Kostenlose Übertragung auswärts angelegter Gelder. Ausgabe von Kontrollmarken.

Geschäftszelt: Montags — Freitags 8—1 u. 3—5 Uhr. Sonnabends 8—1 Uhr u. 2—3 Uhr.

— Strengste Geheimhaltung aller Einlagen. —

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe
werden angenommen.

Sparkasse Gröba.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe
werden angenommen.

Sparkasse Gröba.